

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁷

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 17. Februar 1994

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 94	Verordnung über den Übergang der Rechte und Pflichten des Bundes auf die Eisenbahn-Unfallkasse (Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung) FNA: neu: 930-8-1	198
8. 2. 94	Neufassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung FNA: 7831-10	199
4. 2. 94	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	235

**Verordnung
über den Übergang der Rechte und Pflichten des Bundes
auf die Eisenbahn-Unfallkasse
(Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung)**

Vom 7. Februar 1994

Auf Grund des Artikels 7 § 1 Abs. 1 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Zeitpunkt des Übergangs; vorläufiger Sitz

(1) Die Eisenbahn-Unfallkasse tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in die Rechte und Pflichten des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ein, die bisher nach § 766 der Reichsversicherungsordnung von der Bundesbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen wurden.

(2) Vorläufiger Sitz der Eisenbahn-Unfallkasse ist Frankfurt am Main.

§ 2

**Vorläufige Regelungen
zur Aufbringung der Mittel**

(1) Bis die Vertreterversammlung der Eisenbahn-Unfallkasse nach § 730 der Reichsversicherungsordnung Gefahrklassen bildet, werden drei Umlagegruppen gebildet. Die zu erhebenden Beiträge werden auf diese Umlagegruppen im Verhältnis der Leistungsausgaben des letzten bei der Bundesbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung abgerechneten Haushaltsjahres aufgeteilt.

(2) Es werden zugeordnet

1. der Umlagegruppe I die in § 657a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Unternehmen sowie die Eisenbahn-Unfallkasse,
2. der Umlagegruppe II die in § 657a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Versicherungsträger und Einrichtungen,
3. der Umlagegruppe III die Versicherungsträger hinsichtlich der nach § 539 Abs. 1 Nr. 17 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen.

§ 3

**Kostenerstattung
für übergegangene Entschädigungsansprüche**

(1) Erfüllt die Eisenbahn-Unfallkasse Entschädigungsansprüche aus Arbeitsunfällen, die vor dem in § 1 genannten Zeitpunkt bestandskräftig festgestellt worden sind, erstattet ihr das Bundeseisenbahnvermögen die Kosten, wenn die Versicherten im Unfallzeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundesbahn oder Deutschen Reichsbahn standen.

(2) Innerhalb der Umlagegruppen II und III (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3) werden die in Absatz 1 genannten Kosten durch die Beiträge gedeckt.

§ 4

Vorläufige Regelungen zur Haushaltsführung

(1) Der Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse stellt den Haushaltsplan 1994 auf und regelt die Haushaltsführung.

(2) Über die Vergabe von Leistungen sowie über die Beschaffung von Geschäftsbedarf entscheidet der Geschäftsführer der Eisenbahn-Unfallkasse, soweit die Ausgabe im Einzelfall den Betrag von 45 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 5

**Inkrafttreten;
Außerkräfttreten vorläufiger Regelungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2, § 2 und § 4 treten mit dem Wirksamwerden entsprechender Bestimmungen der Satzung der Eisenbahn-Unfallkasse außer Kraft. Das Bundesministerium für Verkehr gibt das Außerkräfttreten im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bonn, den 7. Februar 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Bekanntmachung
der Neufassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
Vom 8. Februar 1994**

Auf Grund des Artikels 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2463) wird nachstehend der Wortlaut der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der seit 1. Januar 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1993 mit Ausnahme des § 27 Abs. 2, insoweit am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2437, 1993 I S. 63),
2. den am 17. Juni 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 898, 1699),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2463).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund:

- zu 1. des § 7 Abs. 1 und 1a sowie der §§ 73a und 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482), von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) geändert worden ist und die §§ 73a und 79a durch Artikel 1 Nr. 18 und 24 des zuletzt genannten Gesetzes eingefügt worden sind,
- zu 2. des § 7 Abs. 1 und des § 79a, jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 2, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),
- zu 3. des § 7 Abs. 1 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116).

Bonn, den 8. Februar 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über das innergemeinschaftliche Verbringen
sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren
(Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV)**

Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1				
	Allgemeine Vorschriften				
§ 1	Anwendungsbereich		§ 24	Genehmigungspflichtige Einfuhr	
§ 2	Begriffsbestimmungen		§ 25	Einfuhrverbote	
§ 3	Bescheinigungen		§ 26	Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen	
§ 4	Anzeige und Registrierung		§ 27	Einfuhruntersuchung	
§ 5	Buchführung		§ 28	Anzeige der Ankunft	
§ 6	Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse				Unterabschnitt 2
§ 7	Zuständigkeit				Maßnahmen bei der Einfuhr
			§ 29	Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung	
	Abschnitt 2		§ 30	Bescheinigungen	
	Innergemeinschaftliches Verbringen		§ 31	Zurückweisung	
	Unterabschnitt 1				Unterabschnitt 3
	Anforderungen				Vorschriften über eingeführte Tiere und Waren
	an das innergemeinschaftliche Verbringen		§ 32	Allgemeine Bestimmung	
§ 8	Genehmigungsfreies Verbringen		§ 33	Eingeführte Schlachttiere	
§ 9	Genehmigungspflichtiges Verbringen		§ 34	Eingeführte Nutz- und Zuchttiere	
§ 9a	Verbringungsverbot für Tiere		§ 35	Eingeführte Papageien und Sittiche	
§ 10	Verbringungsverbot für Fleisch		§ 36	Eingeführtes Rohmaterial, eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile	
§ 11	Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren				
§ 12	Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten				Abschnitt 4
§ 13	Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten				Durchfuhr
§ 14	Besondere Bestimmungen für Süßwasserfische				
§ 14a	Besondere Bestimmungen für Rohmaterial		§ 37	Anforderungen an die Durchfuhr	
§ 14b	Besondere Bestimmungen für unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile				
§ 15	Zulassungsbedürftige Betriebe				Abschnitt 5
§ 16	Bekanntgabe der Zulassungen				Ausnahmen
§ 17	Ruhen der Zulassung		§ 38	Tiere	
§ 18	Kennzeichnung		§ 39	Waren	
	Unterabschnitt 2				
	Überwachung				Abschnitt 6
	des innergemeinschaftlichen Verbringens				Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten
§ 19	Anzeige der Ankunft		§ 40	Befugnisse der Behörde	
§ 20	Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung		§ 41	Ordnungswidrigkeiten	
§ 21	Sonstige Maßnahmen				
	Abschnitt 3				
	Einfuhr				Abschnitt 7
	Unterabschnitt 1				Schlußvorschriften
	Anforderungen an die Einfuhr		§ 42	Außerkräfttreten von Vorschriften	
§ 22	Genehmigungsfreie Einfuhr		§ 43	Übergangsvorschriften	
§ 23	(weggefallen)		§ 44	(Inkräfttreten)	

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr

1. lebender Klautiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Hasen, Kaninchen, Affen (Simiae), Halbaffen (Prosimiae), Frettchen, Füchse, Nerze, lebenden Geflügels sowie lebender Papageien, Sittiche und sonstiger Vögel, Süßwasserfische und Bienen (Tiere),
2. toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren der in Nummer 1 genannten Arten (Waren),
3. von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können (Gegenstände).

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Futtermittel tierischer Herkunft im Sinne des § 1 Nr. 1 der Futtermittel-Einfuhrverordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klautiere:
Wiederkäuer und Schweine;
2. Einhufer:
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
3. eingetragene Pferde:
Nutz- und Zuchtpferde, die in ein Zuchtbuch oder die Liste einer vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Sportorganisation eingetragen sind;
4. Geflügel:
Haus- und Wildgeflügel;
5. Hausgeflügel:
Enten, Gänse, Hühner, Perlhühner und Truthühner;
6. Wildgeflügel:
Auerwild, Birkwild, Fasanen, Flachbrustvögel, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Pfauen, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen – einschließlich Bekassinen –, Schwäne, Steinhühner, Tauben, Trutwild, Wachteln, Wasserhühner, Wildenten, Wildgänse und Wildtauben, auch wenn sie in Farmen oder auf sonstige Weise gehalten werden;
7. Eintagsküken:
Geflügel, das seit dem Schlupf nicht gefüttert worden ist;
8. Süßwasserfische:
Aale, Forellen, forellenartige Fische, Graskarpfen, Hechte, Karpfen, echte Lachse, Marmorkarpfen, Schleien, Silberkarpfen und Welse sowie Weichtiere und Zehnfußkrebse;
9. Bienen:
Bienenvölker sowie Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen;
10. Nutz- und Zuchttiere:
Tiere, die insbesondere zur Zucht oder zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind, mit Ausnahme der Schlachttiere;
11. Schlachttiere:
Tiere, die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind;
12. Fleisch:
zum menschlichen Genuß geeignete Teile geschlachteter oder erlegter Tiere und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse;
13. frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
14. Fleischerzeugnis:
Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
- 14a. Rohmaterial:
Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse bestimmt sind;
- 14b. Imkereierzeugnisse:
Honig, Wachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind;
15. Fischhaltungsbetrieb:
Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen;
16. seuchenfreie Zone:
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
 - a) von Rindern, Schafen oder Ziegen kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
 - b) von Schweinen kein Fall von Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;
17. Durchfuhr:
Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr;
18. Dokumentenprüfung:
amtliche Prüfung der die Tiere und Waren begleitenden Bescheinigungen;
19. Nämlichkeitskontrolle:
amtliche Prüfung der Übereinstimmung von Tieren und Waren mit den sie begleitenden Bescheinigungen;
20. physische Untersuchung:
amtliche Untersuchung des seuchenhygienischen Zustandes von Tieren und Waren;
21. Grenzkontrollstelle:
amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung von Tieren und Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen;

22. Grenzübergangsstelle:
amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle von Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen;
23. Übernahmemeerkklärung:
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten Drittlandes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in die Europäische Gemeinschaft als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen.

§ 3

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 30 Satz 2 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Tiere oder Waren vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für eine bestimmte Altersgruppe oder einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

§ 4

Anzeige und Registrierung

Wer gewerbsmäßig Tiere oder in Anlage 1 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringen oder einführen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14b Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 bedürfen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registrierungsnummer in einem Register.

§ 5

Buchführung

Wer eine Tätigkeit nach § 4 Satz 1 ausübt, hat

1. über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und eingeführten Tiere und Waren Buch zu führen, soweit er nicht nach § 20 der Viehverkehrsverordnung zur Führung eines Viehkontrollbuches verpflichtet ist,
2. Bescheinigungen nach dieser Verordnung, die ihn als Empfänger der Tiere oder Waren ausweisen, aufzubewahren.

Aus dem Buch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. Art sowie Zahl der Tiere oder Menge der Waren.

§ 24 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

§ 6

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

(1) Tiere und Waren der in Anlage 2 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nur in Transportmitteln oder -behältnissen innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, die den dort für sie in Spalte 2 genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Geflügel, Bruteier von Geflügel, Papageien und Sittiche dürfen nur in Transportbehältnissen innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, die ausschließlich Tiere oder Bruteier derselben Art enthalten, demselben Verwendungszweck dienen und im Falle von Geflügel und Bruteiern aus demselben Betrieb stammen.

§ 7

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

Abschnitt 2

Innergemeinschaftliches Verbringen

Unterabschnitt 1

Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen

§ 8

Genehmigungsfreies Verbringen

(1) Tiere und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die dem dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht. Abweichend hiervon dürfen Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach Satz 1 von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 und einer beglaubigten Kopie der Bescheinigung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 begleitet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen ohne Bescheinigung im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Sendung

1. aus einem anderen Mitgliedstaat durch das Inland in ein Drittland oder
2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat in ein Drittland

verbracht werden soll. Diese Sendungen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(3) Ist auf Grund einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates, gestützt auf die entsprechende in Anlage 3 Spalte 3 genannte Rechtsgrundlage, die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen vorgeschrieben und hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht, so muß die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 um eine amtstierärztliche Erklärung ergänzt sein, aus der sich ergibt, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

§ 9

Genehmigungspflichtiges Verbringen

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren nach Anlage 4 aus anderen Mitgliedstaaten bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates begleitet sind.

§ 9a

Verbringungsverbot für Tiere

Es ist verboten, Tiere der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn sie die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 10

Verbringungsverbot für Fleisch

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
 - a) aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung unterliegt, oder
 - b) aus einem Sperrbezirk stammen,
 sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
2. in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung festgestellt worden ist, vom Tage der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
3. von Schweinen, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
4. von Schafen, Ziegen oder Einhufern gewonnen wurde, wenn der Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(2) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die

1. in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt, und
2. von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

(3) Das Verbot gilt – ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a – ferner nicht für

1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die
 - a) einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens 9 Monaten unterlegen haben,
 - b) einen a_w -Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen und
 - c) aus frischem Fleisch von Schweinen hergestellt worden sind, die nicht aus einem wegen Vesikulärer Schweinekrankheit gebildeten Sperrbezirk stammen,

soweit diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

§ 11

Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren

(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren ist ferner verboten, wenn und soweit

1. Tiere, Embryonen und Samen von Hausrindern, Samen von Hausschweinen sowie Bruteier von Geflügel auf Grund einer nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. sonstige Waren auf Grund einer nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung

von der Europäischen Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Verbringen ausgeschlossen sind und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieses macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Tieren und Waren nach anderen Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

§ 12

Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten

(1) Klautiere und Einhufer dürfen nach einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar aus einem ganz oder teilweise der Zucht oder der Nutzung dieser Tiere dienenden Betrieb oder von einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Markt verbracht werden.

(2) Ein Markt darf nur zugelassen werden, wenn

1. er amtstierärztlich überwacht wird,
2. er an demselben Tag nur für Zucht- und Nutztiere oder nur für Schlachttiere abgehalten wird,
3. nur der Auftrieb von Tieren erlaubt ist, die den für sie nach Anlage 3 Spalte 2 vorgesehenen Anforderungen entsprechen, bei Zucht- und Nutzrindern vorbehaltlich des Absatzes 3, und
4. er in einer seuchenfreien Zone liegt.

(3) Auf einen zugelassenen Markt dürfen Klautiere und Einhufer nur verbracht werden, wenn sie von der Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet sind. Zucht- und Nutzrinder dürfen jedoch auch aufgetrieben werden, wenn die in dieser Bescheinigung vorgesehenen Untersuchungen auf Tuberkulose, Brucellose oder Enzootische Leukose noch nicht durchgeführt worden sind.

(4) Werden Rinder oder Schweine auf einem zugelassenen Markt erworben und nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht, so ist die Bezeichnung des Marktes in die Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 einzutragen.

(5) Tiere nach Absatz 1 dürfen vor ihrer Verladung auf die zum Verbringen nach dem anderen Mitgliedstaat bestimmten Transportmittel auf eine Sammelstelle verbracht werden, die der zuständigen Behörde zuvor angezeigt worden ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

§ 13

Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Schlachtklautiere und -einhufer dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar

1. auf einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Schlachttiermarkt oder
2. in ein öffentliches oder von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus

verbracht werden. Sie sind spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

(2) Ein Schlachttiermarkt darf nur zugelassen werden, wenn er an ein Schlachthaus nach Absatz 1 Nr. 2 angrenzt und wenn sichergestellt ist, daß

1. der Abtrieb aller Tiere nur in Schlachthäuser nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt und
2. die Tiere in diesen Schlachthäusern innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.

(3) Ein nicht-öffentliches Schlachthaus darf nur zugelassen werden, wenn die seuchenhygienischen Vorausset-

zungen nach Anlage 6 erfüllt sind und sichergestellt ist, daß die Schlachttiere innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 geschlachtet werden.

§ 14

Besondere Bestimmungen für Süßwasserfische

(1) Süßwasserfische dürfen aus anderen Mitgliedstaaten nicht verbracht werden, wenn sie

1. im Rahmen eines Seuchentilgungsplans getötet werden sollen oder
2. aus einem Betrieb stammen, der einer tiereseuchenrechtlichen Spermaßnahme unterliegt.

(2) Zum menschlichen Genuß getötete Süßwasserfische und von diesen stammende Teile sowie Eier und Sperma von Süßwasserfischen dürfen aus anderen Mitgliedstaaten nicht verbracht werden, wenn sie von Tieren nach Absatz 1 stammen.

(3) Zum menschlichen Genuß getötete Süßwasserfische – ausgenommen Weichtiere und Zehnfußkrebse –, die nicht aus einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet stammen, dürfen innergemeinschaftlich nur in ausgenommenem Zustand verbracht werden.

(4) Süßwasserfische sowie deren Eier und Sperma, die zur Abgabe an einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder an einen Fischhaltungsbetrieb, der in einem anerkannten seuchenfreien Schutzgebiet eines anderen Mitgliedstaates liegt, bestimmt sind, dürfen nur verbracht werden, wenn sie aus

1. einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder
2. einem Fischhaltungsbetrieb, der in einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet liegt,

stammen.

(5) Ein Fischhaltungsbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang C Nr. 1 Buchstabe A der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tiereseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs C Nr. 1 Buchstaben B und C der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(6) Aus anderen Mitgliedstaaten verbrachte Weichtiere dürfen in einen Fischhaltungsbetrieb nur eingesetzt werden, wenn sie

1. aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen,
2. aus einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet stammen oder
3. zwischenzeitlich in einer Reinigungsanlage gehalten worden sind.

(7) Eine Reinigungsanlage nach Absatz 6 Nr. 3 darf nur zugelassen werden, wenn sie mit einer Vorrichtung zur Desinfektion des Abwassers ausgestattet ist.

§ 14a

Besondere Bestimmungen für Rohmaterial

(1) Rohmaterial darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in

1. einen Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung oder
2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lager- und Sortierbetrieb

verbracht werden.

(2) Ein Lager- und Sortierbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a bis f der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

§ 14b

Besondere Bestimmungen für unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile

(1) Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 Gramm aus einem anderen Mitgliedstaat dürfen nur unmittelbar in

1. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Bearbeitungsbetrieb oder
2. einen Lagerbetrieb

verbracht werden.

(2) Ein Bearbeitungsbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß

1. die unbearbeitete Ware
 - a) so gelagert wird, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist,
 - b) einer Behandlung unterworfen wird, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden,
2. bei der Bearbeitung anfallende Abfälle und Staub einer Behandlung unterworfen werden, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden, und
3. benutzte Umhüllungen unschädlich beseitigt oder entseuert werden.

§ 15

Zulassungsbedürftige Betriebe

(1) Tiere und Erzeugnisse der in Anlage 7 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn sie aus einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Betrieb stammen.

(2) Ein Betrieb nach Absatz 1 darf nur zugelassen werden, wenn im Hinblick auf das Verbringen der in Anlage 7 Spalte 1 genannten Tiere und Erzeugnisse

1. die Anforderungen nach Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen nach Spalte 3 eingehalten werden.

§ 16

Bekanntgabe der Zulassungen

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von

1. Märkten nach § 12 Abs. 2,
2. Schlachttiermärkten nach § 13 Abs. 2,
3. nicht-öffentlichen Schlachthäusern nach § 13 Abs. 3,
4. Fischhaltungsbetrieben nach § 14 Abs. 5,
5. Lager- und Sortierbetrieben nach § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36,
6. Bearbeitungsbetrieben nach § 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, und
7. Betrieben nach § 15 Abs. 2

sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die zugelassenen Märkte, Schlachthäuser, Betriebe und Reinigungsanlagen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Ruhen der Zulassung

Stellt die zuständige Behörde bei zugelassenen Märkten, Schlachthäusern, Betrieben oder Reinigungsanlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, so ordnet sie das Ruhen der Zulassung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an.

§ 18

Kennzeichnung

Tiere und Erzeugnisse der in Anlage 8 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie oder ihre Transportbehältnisse in der dort für sie nach Spalte 2 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Unterabschnitt 2**Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens**

§ 19

Anzeige der Ankunft

(1) Der Empfänger von Tieren aus einem anderen Mitgliedstaat hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Empfänger von Waren aus anderen Mitgliedstaaten die voraussichtliche Ankunftszeit der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Menge der Waren mindestens einen Werktag vorher anzeigt.

§ 20

Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung

Stellt die zuständige Behörde bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens bei Tieren oder Waren Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Seuchenverbreitung schließen lassen, so ordnet sie

1. bei Tieren
 - a) die Quarantäne in einer Quarantänestation oder
 - b) die Tötung und unschädliche Beseitigung und
 2. bei Waren die unschädliche Beseitigung
- an. Sie kann eine anderweitige Behandlung zulassen, wenn sichergestellt ist, daß hierbei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen wird.

§ 21

Sonstige Maßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß Tiere oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat aus anderen als den in § 20 genannten Gründen nicht den tierseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen, so kann sie deren Rücksendung anordnen, wenn

1. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß der Herkunftsmitgliedstaat dies zuläßt, und
2. andere von der Rücksendung betroffene Mitgliedstaaten benachrichtigt worden sind.

(2) Kann ein Mangel durch eine schriftliche Stellungnahme der für den Herkunftsort der betroffenen Sendung zuständigen Behörde geheilt werden, so ist der Verfügungsberechtigte vor Anordnung der Rücksendung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung dieser Stellungnahme aufzufordern.

(3) Die Rücksendung von Tieren und Waren, die nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht und dort aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, bedarf der Genehmigung.

(4) Tiere und Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, dürfen durch das Inland nach einem anderen Mitgliedstaat nur verbracht werden, wenn der Verfügungsberechtigte die zuständige Behörde des bei der Rücksendung erstberührten Landes zuvor unterrichtet hat.

Abschnitt 3

Einfuhr

Unterabschnitt 1

Anforderungen an die Einfuhr

§ 22

Genehmigungsfreie Einfuhr

(1) Tiere und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage erlassen hat, und
2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die für die betreffenden Tiere oder Waren und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden in Spalte 3 dieser Anlage genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat,

und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Sieht die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 eine Beschränkung der Einfuhr vor, so ist die Einfuhr nur im Rahmen oder unter Beachtung dieser Beschränkung zulässig.

(2) Die in Anlage 9a Spalte 1 genannten Gegenstände dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage erlassen hat, und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke genehmigt werden, solange im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil die Entscheidungen und die Bekanntmachungen noch nicht ergangen sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr von Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine Ausstellung oder Messe bestimmt sind, wenn sichergestellt ist, daß die Waren nach Beendigung der Ausstellung oder Messe ausgeführt oder unschädlich beseitigt werden.

§ 23

(weggefallen)

§ 24

Genehmigungspflichtige Einfuhr

Die Einfuhr von Tieren und Waren nach Anlage 4 bedarf der Genehmigung.

§ 25

Einfuhrverbote

(1) Die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland ist, vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach Absatz 2, für den in Spalte 3 in bezug auf die jeweilige Seuche festgelegten Zeitraum verboten, wenn

1. in dem Drittland der Ausbruch einer für die betreffende Art in Spalte 2 aufgeführten Seuche amtlich festgestellt und
2. der Zeitpunkt dieser Feststellung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

worden ist. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

(2) Die Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen der in Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke ist verboten, wenn und soweit

1. ihre Einfuhr durch eine Maßnahme, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen ist und

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat; dieses macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 und Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in diesem Drittland vorher amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

(4) Ferner ist die Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(5) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26

Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

(1) Die Einfuhr von Tieren sowie von Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II oder von Gegenständen nach Anlage 9a ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Waren oder Gegenständen über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, zulässig, wenn diese Waren oder Gegenstände unverzüglich unter Zollaufsicht von der Grenzübergangsstelle zur nächstgelegenen Grenzkontrollstelle verbracht werden.

§ 27

Einfuhruntersuchung

(1) Tiere sowie Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II unterliegen bei der Einfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung bei der Grenzkontrollstelle. Abweichend von Satz 1 ist bei Waren, die über eine Grenzübergangsstelle eingeführt werden, dort die Dokumentenprüfung und die Nämlichkeitskontrolle und bei der Grenzkontrollstelle die physische Untersuchung durchzuführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Tiere und Waren aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung der nur stichprobenartigen Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Einfuhr von Gegenständen nach Anlage 9a mit der Maßgabe entsprechend, daß lediglich eine Dokumentenprüfung und eine Nämlichkeitskontrolle durchgeführt werden.

(4) Bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern oder Teilen von Drittländern ist die Einfuhruntersuchung nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen, wenn und soweit dies im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes in einer Maßnahme vorgeschrieben ist, die

1. die Europäische Gemeinschaft auf Grund

a) des Artikels 16 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) oder

b) des Artikels 8 Nr. 3 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S.1)

in der jeweils geltenden Fassung erlassen und

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

hat.

§ 28

Anzeige der Ankunft

(1) Der Einführer hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunftszeit zur Einfuhr bestimmter Tiere sowie Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II oder Gegenstände nach Anlage 9a unter Angabe der Art sowie Zahl der Tiere oder Menge der Waren oder Gegenstände einen Werktag vorher anzuzeigen. Die Grenzkontrollstelle kann Ausnahmen zulassen.

(2) Im Falle der Einfuhr von Waren und Gegenständen nach Absatz 1 Satz 1 ist die Ankunft unter Verwendung eines Formulars der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 Nr. 2 anzuzeigen.

Unterabschnitt 2

Maßnahmen bei der Einfuhr

§ 29

Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung

Die Nämlichkeitskontrolle wird

1. bei Tieren nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt I,
2. bei Waren nach Maßgabe der Anlage 12 Abschnitt I, durchgeführt. Die physische Untersuchung wird

1. bei Tieren nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt II,
2. bei Waren nach Maßgabe der Anlage 12 Abschnitt II durchgeführt.

§ 30

Bescheinigungen

Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß Tiere oder Waren den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft

1. für Tiere auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung und
2. für Waren auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung

erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

§ 31

Zurückweisung

(1) Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß die Tiere, Waren oder Gegenstände nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, so ist die Sendung von der Einfuhr zurückzuweisen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall

1. die Einfuhr

- a) der Tiere zur unverzüglichen Schlachtung oder Tötung und unschädlichen Beseitigung oder Unterbringung in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation und
- b) der Waren oder Gegenstände zur unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

zulassen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden;

2. anordnen, daß

- a) die Tiere unverzüglich geschlachtet oder getötet und unschädlich beseitigt oder in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation untergebracht werden und
- b) die Waren oder Gegenstände unverzüglich unschädlich beseitigt werden,

wenn dies zur Vermeidung einer Gefahr der Seuchenverbreitung bei der Rücksendung oder bei Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Eine Quarantänestation darf nur zugelassen werden, wenn die Anforderungen nach Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Unterabschnitt 3

Vorschriften

über eingeführte Tiere und Waren

§ 32

Allgemeine Bestimmung

Eingeführte Tiere sind unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die Bescheinigungen nach § 30 sind mitzuführen.

§ 33

Eingeführte Schlachttiere

Eingeführte Schlachtklauentiere und -einhufer dürfen nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 zugelas-

sene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden und sind dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

§ 34

Eingeführte Nutz- und Zuchttiere

(1) Eingeführte Nutz- und Zuchttiere, ausgenommen vorübergehend eingeführte eingetragene Pferde sowie Fische, unterliegen im Bestimmungsbetrieb für 14 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Sie dürfen während dieser Frist nicht aus dem Betrieb verbracht werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, soweit eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist.

(2) Spätestens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 sind eingeführte Rinder nach § 19a und Schweine nach § 19b der Viehverkehrsverordnung zu kennzeichnen.

§ 35

Eingeführte Papageien und Sittiche

Eingeführte Papageien und Sittiche unterliegen am Bestimmungsort nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes der Absonderung in dem durch die Genehmigung nach § 24 Satz 1 bestimmten Betrieb. Während der Beobachtung hat der Einführer die Tiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Psittakose zu behandeln und nach der Behandlung auf Psittakoseerreger untersuchen zu lassen.

§ 36

Eingeführtes Rohmaterial, eingeführte unbearbeitete

Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile

Für eingeführtes Rohmaterial gilt § 14a und für eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile gilt § 14b jeweils entsprechend.

Abschnitt 4

Durchfuhr

§ 37

Anforderungen an die Durchfuhr

(1) Die Durchfuhr von Tieren und Waren bedarf der Genehmigung, im Falle von Waren jedoch nur, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden. Im Falle der Durchfuhr von Waren, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Waren räumlich getrennt von zur Einfuhr bestimmten Waren gelagert werden.

(2) Tiere und Waren müssen bei der Durchfuhr von einer Übernahmeverklärung begleitet sein. Waren, die über einen anderen Mitgliedstaat durch das Inland durchgeführt werden, müssen zusätzlich von der Durchfuhrgenehmigung des von der Durchfuhr erstberührten Mitgliedstaates begleitet sein.

(3) Für die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen gelten die §§ 25 bis 29 und 31 – mit Ausnahme der physischen Untersuchung bei Waren nach § 27 – entsprechend.

(4) Die Durchfuhr von Tieren und Waren erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, im Falle von Waren in Form des Zollverschlusses.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Durchfuhr im Seeschiffsverkehr. Die Absätze 3 und 4 gelten – mit Ausnahme der Möglichkeit einer stichprobenweisen Dokumentenkontrolle – nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere oder Waren das Transportmittel oder das Transportbehältnis nicht verlassen.

(6) Absatz 2 gilt ferner nicht für die Durchfuhr von Waren tierischer Herkunft, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.

(7) Waren, die nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, dürfen in einer Freizone oder einem Freilager nur behandelt werden, soweit dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; ihre Verpackung darf hierbei nicht verändert werden.

Abschnitt 5 Ausnahmen

§ 38

Tiere

Die §§ 8, 9, 19 Abs. 1, die §§ 20 bis 22, 24 bis 35 und 37 sind nicht anzuwenden,

1. wenn im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung höchstens drei – im Falle von Hunde- oder Hauskatzenwürfen das Muttertier mit dem gesamten Wurf, wenn dieser weniger als drei Monate alt ist – nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Tiere folgender Arten mitgeführt werden:
 - a) Hunde und Hauskatzen, sofern für jedes Tier nachgewiesen wird, daß es gegen Tollwut schutzgeimpft worden ist und die Impfung
 - aa) mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt oder
 - bb) als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden ist,
 - b) Hauskaninchen und
 - c) Papageien und Sittiche, sofern die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die nicht älter als 10 Tage ist und aus der sich ergibt, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind,
2. auf Tiere, die im Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt,

3. auf Tiere, die im Artistenberuf verwendet werden, ausgenommen Klautiere,
4. auf Hunde, die
 - a) als Blindenführhunde, Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung oder der Polizei oder im Rettungsdienst oder
 - b) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestätigung der Teilnahme durch den Rennveranstalter und mit einem Impfnachweis nach Nummer 1 Buchstabe a innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden,
5. auf Brieftauben, die zum Zwecke des Auffassens in Spezialtransportmitteln innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.

§ 39

Waren

(1) Die §§ 8, 9, 19 Abs. 2, die §§ 20 bis 22, 24 bis 28, 30, 31 und 37 sind nicht anzuwenden auf

1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,
2. Fleisch aus Mitgliedstaaten, ausgenommen der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist, oder
 - b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird,
3. Fleisch aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern in einer Menge bis zu einem Kilogramm,
 - a) das
 - aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder
 - bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt wird und
 - b) wenn
 - aa) das Fleisch in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem F_C -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist oder
 - bb) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG oder des Artikels 9 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,

4. – vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1 oder 2 –

- a) Fleisch erlegten Wildes in einer Menge bis zu 30 Kilogramm oder ein einzelnes Stück erlegten Wildes,
- b) unbehandelte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern,

die im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch mitgeführt oder als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.

(2) Fleisch nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde und nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

Abschnitt 6

Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 40

Befugnisse der Behörde

(1) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen im Rahmen der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr und Durchfuhr Untersuchungen von Tieren, Waren sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen die Tiere, Waren und Gegenstände zur Untersuchung zu überlassen.

(2) Transporte von Tieren und Waren können beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder nach Abschluß der Einfuhruntersuchung jederzeit angehalten und untersucht werden, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen eine tierseuchenrechtliche Bestimmung vorliegt.

(3) Tiere und Waren aus anderen Mitgliedstaaten sowie deren Transportmittel und -behältnisse können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf untersucht werden, ob sie den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Satz 1, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 5, § 24 oder § 37 Abs. 1 oder mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 5 oder 7, § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2, § 28 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder

3. einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 28 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, oder § 43 Abs. 2 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,

3. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,

5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt,

6. entgegen § 9 Satz 1 ein Tier oder eine Ware aus einem anderen Mitgliedstaat ohne Genehmigung verbringt,

6a. entgegen § 9a ein Tier innergemeinschaftlich verbringt,

7. entgegen § 10 Abs. 1 frisches Fleisch oder ein Fleischerzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,

8. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Klautier oder einen Einhufer auf einen zugelassenen Markt verbringt,

9. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 ein Schlachtklautier oder einen -einhufer aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,

10. entgegen § 14 Abs. 1 einen Süßwasserfisch aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,

11. entgegen § 14 Abs. 2 einen getöteten Süßwasserfisch oder Teile eines solchen oder Eier oder Sperma von Süßwasserfischen aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,

12. entgegen § 14 Abs. 3 einen Süßwasserfisch innergemeinschaftlich verbringt,

13. entgegen § 14 Abs. 4 einen Süßwasserfisch oder Eier oder Sperma eines Süßwasserfisches verbringt,

14. entgegen § 14 Abs. 6 ein Weichtier in einen Fischhaltungsbetrieb einsetzt,

14a. entgegen § 14a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36, Rohmaterial oder entgegen § 14b Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36, unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,

15. entgegen § 15 Abs. 1 ein Tier oder ein Erzeugnis nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,

16. entgegen § 18 ein Tier oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,

17. entgegen § 21 Abs. 4 ein Tier oder eine Ware nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,

18. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,
19. (weggefallen)
20. entgegen § 24 ein Tier oder eine Ware ohne Genehmigung einführt,
21. entgegen § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt,
22. entgegen § 32 Satz 1 ein Tier befördert,
23. entgegen § 32 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,
24. entgegen § 33 ein eingeführtes Schlachtklauentier oder einen eingeführten Schlachteinhufer nicht unmittelbar verbringt,
25. entgegen § 34 Abs. 2 ein eingeführtes Rind oder Schwein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
26. entgegen § 35 Satz 2 einen eingeführten Papagei oder Sittich nicht behandelt oder nicht untersuchen läßt,
27. entgegen § 37 Abs. 1 ein Tier oder eine Ware ohne Genehmigung durchführt,
28. entgegen § 37 Abs. 2 Satz 1 ein Tier oder eine Ware ohne eine Übernahmemeerkklärung durchführt,
29. entgegen § 37 Abs. 2 Satz 2 eine Ware ohne Durchfuhrgenehmigung durchführt oder
30. entgegen § 37 Abs. 7 eine Ware behandelt.

Abschnitt 7 Schlußvorschriften

§ 42

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten außer Kraft:

1. die Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
2. die Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
3. die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
4. die Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 975), geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151);
5. die Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
6. die Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
7. die Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
8. die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
9. die Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
10. die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
11. die Verordnung über die Abfertigung bestimmter Teile und Erzeugnisse von Tieren aus Drittländern bei ihrer Einfuhr und Durchfuhr vom 15. September 1992 (BAnz. S. 8057).

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Es gelten als vorläufig zugelassen

1. Märkte, die nach § 17c Abs. 1 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung oder § 4 Abs. 1 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung,
2. Schlachttiermärkte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Klauentiere-Einfuhrverordnung,
3. nicht-öffentliche Schlachthäuser, die nach § 17 Abs. 5 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung oder § 15 Abs. 4 der Klauentiere-Einfuhrverordnung,
4. Betriebe, die nach § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung, § 9b Abs. 1 Nr. 1, § 9d Abs. 1 Nr. 1 oder § 9f Abs. 1 Nr. 1 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung

am 31. Dezember 1992 zugelassen sind. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 30. Juni 1993 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle
 - a) des Satzes 1 Nr. 1 nach § 12 Abs. 1,
 - b) des Satzes 1 Nr. 2 nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
 - c) des Satzes 1 Nr. 3 nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
 - d) des Satzes 1 Nr. 4 nach § 15 Abs. 1
 beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Wer am 1. Januar 1993 bereits gewerbsmäßig Tiere oder in Anlage 1 in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung genannte Waren innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1993 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, sind die Vorschriften der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Verordnungen hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

(4) Wer am 1. Januar 1994 bereits gewerbsmäßig

1. Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle von Klauentieren,
2. Erzeugnisse aus Blut oder Häuten von Einhufern oder

3. Waren nach den Nummern 6 bis 9 der Anlage 1 innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1994 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Betriebe, die am 1. Januar 1994 bereits

1. Rohmaterial gelagert und sortiert,
 2. Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile bearbeitet
- haben, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht

1. bis zum 30. Juni 1994 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle
 - a) des Satzes 1 Nr. 1 nach § 14a Abs. 2,
 - b) des Satzes 1 Nr. 2 nach § 14b Abs. 2 beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 44

(Inkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 4)

Waren,
deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen
oder deren gewerbsmäßige Einfuhr vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen sind

1. Fleisch, Embryonen, Samen, Drüsen, innere Organe, Häute, Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle von Klautieren
2. Fleisch, Samen, Drüsen, innere Organe, Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut und Erzeugnisse aus Häuten einschließlich Blutserum von Einhufern
3. Fleisch von Hasen und Kaninchen
4. Fleisch, Bruteier, Federn und Federteile von Geflügel
5. Eier und Sperma von Süßwasserfischen
6. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen
7. Rohmaterial, soweit nicht in den Nummern 1 bis 6 genannt
8. Imkereierzeugnisse
9. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austerschalen, auch geschrotet oder gemahlen

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1)

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
1	2
I. Tiere	
1. Klautiere, Einhufer, Hasen und Kaninchen	Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können.
2. Geflügel	
2.1 Geflügel, ausgenommen Eintagsküken	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
2.2 Eintagsküken	1. Transportbehältnisse müssen <ol style="list-style-type: none"> a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nicht herausfallen können.
3. Papageien und Sittiche	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
4. Süßwasserfische	Transportmittel oder -behältnisse müssen sauber und so beschaffen sein, daß Wasser während der Beförderung nicht austreten kann.
5. Bienen	Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein.
II. Waren	
1. Rohmaterial	Transportbehältnisse müssen flüssigkeitsdicht sein.
2. Samen und Embryonen von Hausrindern	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschleißbar sind.
3. Samen von Hausschweinen	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschleißbar sind.
4. Bruteier von Geflügel	1. Transportbehältnisse müssen <ol style="list-style-type: none"> a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 1 und 3
und § 12 Abs. 2 Nr. 3)

**Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren und Waren
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Hausrinder		
1.1 Nutz- und Zuchtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als 6 Monate sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
1.2 Schlachtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als 6 Monate sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Hausschweine		
2.1 Nutz- und Zuchtschweine	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 Schlachtschweine	Gesundheitsbescheinigung nach Muster IV der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Schafe und Ziegen		
3.1 Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen, ausgenommen Mast- schafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.2 Mastschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.3 Schlachtschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
3a. Wildklauentiere	Bescheinigung nach Artikel 6 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54), in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 6 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Einhufer		
4.1 eingetragene Pferde	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4.2 sonstige Einhufer	Muster nach Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4a. Affen und Halbaffen	Bescheinigung nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4b. Hunde und Hauskatzen	Bescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4c. Hasen und Kaninchen	Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Geflügel		
5.1 Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
5.2 Nutz- und Zuchtgeflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.3 Nutz- und Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildbeständen in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 6 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.4 Schlachtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.5 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5a. Papageien und Sittiche	Bescheinigung nach Artikel 7 Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Süßwasserfische		
6.1 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel I des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.2 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.3 Weichtiere aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 3 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.4 Weichtiere aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 4 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Bienen	Bescheinigung nach Artikel 8 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
II. Waren		
1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Eihufnern, die als Haustiere gehalten werden	Bescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 64/433/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. 121 S. 2012) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Fleischerzeugnisse von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Eihufnern, die als Haustiere gehalten werden		
2.1 Fleischextrakte, ausgelassene Fette, Grieben, Gelatine, Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut und Blutplasma von Tieren dieser Arten	Bescheinigung nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b Abs. i der Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 S. 85) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.1a gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Hamblasen von Tieren dieser Arten	Bescheinigung nach Anhang I Kapitel 2 Abschnitt A der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 L 62 S. 49), in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.1b Rohmaterial	Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 Sonstige Fleischerzeugnisse dieser Tierarten, ausgenommen Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_C -Wert mindestens 3 beträgt	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 77/99/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
3. Frisches Fleisch von wildlebenden Säugetieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3a. Fleisch erlegten Wildes	Bescheinigung nach Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe iii der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildgeflügel (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3b. Ganze Stücke erlegten Wildes	Bescheinigung nach Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
6a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6b. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Frisches Fleisch von Hauskaninchen	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
9. Frisches Fleisch von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Bruteier von Geflügel		
10.1 Bruteier von Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Eiern	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.2 Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
11. Eier und Sperma von Süßwasserfischen aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12. Eier und Sperma von Süßwasserfischen aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
13. Häute von Einhufern und Klauentieren	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
14. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
15. Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
16. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen, einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 g	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
18. Imkereierzeugnisse	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
19. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlen-saurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 4

(zu §§ 9, 24, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1)

**Tiere und Waren,
deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten
und deren Einfuhr der Genehmigung bedarf**

I. Tiere

1. Hausrinder, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind

II. Waren

1. Embryonen von Hausrindern, die vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden sind
2. Samen von Hausrindern, der vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist
3. Samen von Hausschweinen, der vor dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist

Tiere,
deren innergemeinschaftliches Verbringen
unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist

Art	Voraussetzungen
1	2
1. Frettchen, Füchse und Nerze	<p>Die Tiere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stammen aus einem Betrieb, in dem während der letzten sechs Monate vor dem Versand Tollwut oder der Verdacht auf Tollwut amtlich festgestellt worden ist, 2. sind mit Tieren aus einem Betrieb nach Nummer 1 in Kontakt gekommen oder 3. weisen keinen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut auf.
2. Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche	<p>Die Tiere stammen aus einem Betrieb,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in dem während der letzten 30 Tage vor dem Versand Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist oder 2. der einer tierseuchenrechtlichen Sperre aus Gründen der Newcastle-Krankheit unterliegt.

Anlage 6
(zu § 13 Abs. 3)

Voraussetzungen für die Zulassung nicht-öffentlicher Schlachthäuser

I. Anforderungen an das Schlachthaus

1. Im Schlachthaus müssen vorhanden sein:
 - 1.1 Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; sie müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;
 - 1.2 ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder verdächtiger Tiere, der den unter Nummer 1.1 genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;
 - 1.3 eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Platz zum Waschen und Desinfizieren von Fahrzeugen mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;
 - 1.4 eine Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und flüssigkeitsundurchlässigen Wänden zum Packen des Dunges sowie des Magen- und Darminhaltes, und zwar an einem Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert werden kann und der in einer Breite von 3 Metern mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen ist.
2. Sofern der Betrieb Eisenbahnanschluß hat, muß die Entladerampe mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere sowie mit ausreichender Beleuchtung ausgestattet sein.
3. Der Betrieb muß ausreichend eingefriedet sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, mit denen das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.

II. Bestimmungen über das Betreiben des Schlachthauses

1. Der für den Betrieb Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorhandensein, den Zu- und Abgang von Tieren der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Die in das Schlachthaus aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten oder eingeführten Schlachttiere sind dort spätestens 5 Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.
3. Kranke und verdächtige Tiere sind zeitlich oder räumlich getrennt zu schlachten.
4. Milch von Kühen, die im Schlachthaus aufgestellt sind, darf nur gekocht abgegeben oder auf sonstige Weise verwertet werden.

Zulassungsbedürftige Betriebe

Art, Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
1	2	3
I. Tiere		
1. Affen und Halbaffen	Anforderungen nach Anhang C Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang C Nr. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Geflügel		
2.1 Nutz- und Zuchtgeflügel, einschließlich Eintagsküken, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang II Kapitel II Buchstabe A und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Erzeugnisse		
1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Nr. 2 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Nr. 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
1a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3a. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel I und II der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Kapitel I des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Kapitel II Buchstabe B des Anhangs II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 8
 (zu § 18)

Kennzeichnungsmethoden

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
1	2
I. Tiere	
1. Wildklautiere	Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann.
2. Pferde	
2.1 eingetragene Pferde	Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung
2.2 sonstige Nutz- und Zuchtpferde	Amtlich bestätigte Beschreibung des einzelnen Tieres, aus der sich die Identität eindeutig ergibt
3. Hunde und Hauskatzen	Kennzeichnung mittels des Verfahrens, das in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat
4. Geflügel	
4.1 Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes
4.2 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit 1. der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes, 2. der Angabe des Versandlandes und des Bestimmungslandes, 3. der Art, des Verwendungszweckes und der Zahl der Tiere, 4. dem deutlich lesbaren Hinweis an sichtbarer Stelle, daß sie Eintagsküken enthalten
5. Papageien und Sittiche	Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann.
6. Süßwasserfische	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit dem Namen oder der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes
II. Erzeugnisse	
1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Kennzeichnung der Behältnisse mit der Veterinärkontrollnummer der Embryotransfereinrichtung, der Nummer der Gesundheitsbescheinigung sowie Angaben über Entnahmedatum, Rasse und Identität der Spendereltern, die bei Bedarf in codierter Form sein können
2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Kennzeichnung jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie, bei Bedarf in codierter Form, den Namen der Besamungsstation
3. Samen von Hausschweinen	Kennzeichnung jedes Ejakulats und jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie, bei Bedarf in codierter Form, den Namen und die Veterinärkontrollnummer der Besamungsstation unter Voranstellung des Namens des Mitgliedstaates
4. Bruteier von Geflügel	Kennzeichnung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
5. Rohmaterial	Kennzeichnung des Behältnisses mit 1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und 2. dem Hinweis „Ausschließlich zur Herstellung von pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen“

Anlage 9(zu § 22 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Satz 1)**Einfuhr von Tieren und Waren
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Wildklauentiere	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Tiere nach Nummer 1	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. EG Nr. L 275 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8 und 11 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Einhufer		
3.1 eingetragene Pferde	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.2 sonstige Einhufer	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Affen und Halbaffen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Hunde und Hauskatzen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Hasen und Kaninchen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Frettchen, Füchse und Nerze	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Geflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 24 und 32 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
9. Vögel, ausgenommen Geflügel	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
10. Süßwasserfische	Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Bienen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren		
1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14, 15, 16 und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Fleischerzeugnisse von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, ausgenommen gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme oder Harnblasen sowie ausgelassene Fette	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 21a und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2a. Gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren nach Nummer 2	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2b. Rohmaterial	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Artikel 7 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Artikel 8 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 und 11 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Artikel 7 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5a. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 11 und 12 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Bruteier von Geflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 23 und 24 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
8. Eier und Sperma von Süßwasserfischen	Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
9. Fleisch von Säugetieren wildlebender Arten, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden, und von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Fleisch erlegten Wildes	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Ganze Stücke erlegten Wildes	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12. Fleisch von Hauskaninchen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
13. Häute von Einhufern und Klauentieren	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
14. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
15. Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
16. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen, einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. Ausgelassene Fette und Schmalz	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
18. Imkereierzeugnisse	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
19. Unbearbeitete Wolle, Haare, Borsten, Federn und Federteile	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
20. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlen-saurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch getrocknet oder gemahlen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 9a

(zu § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Satz 1)

**Einfuhr von Gegenständen
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlage zur Auflistung von Drittländern
1	2
1. Heu, Stroh	Artikel 18 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung

**Verbot
der Einfuhr von Tieren und Waren
auf Grund des Gemeinschaftsrechts**

Art	Seuche	Zeitraum
1	2	3
I. Tiere		
1. Rinder	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Ansteckende Lungenseuche der Rinder, Hämorrhagische Septikämie der Rinder, Rinderpest	12 Monate
2. Schweine	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Schweinepest	12 Monate
3. Schafe und Ziegen	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Riftalfieber, Pockenseuche der Schafe und Ziegen	12 Monate
	Stomatitis vesicularis specifica	6 Monate
4. Pferde	Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	24 Monate
	Beschälseuche, Rotz	6 Monate
II. Waren		
1. Fleisch – ausgenommen Fleisch, das in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem F_c -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist – von		
1.1 Rindern	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest	12 Monate
1.2 Schweinen	Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweinepest	12 Monate
1.3 Schafen und Ziegen	Maul- und Klauenseuche	12 Monate

Anlage 10
(zu § 25 Abs. 2 und 3)

**Besondere Verbote und Beschränkungen der Einfuhr
von Tieren und Waren auf Grund des Gemeinschaftsrechts**

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen für Einfuhrverbote und -beschränkungen
1	2
I. Tiere	
1. Einhufer	Artikel 21 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Geflügel	Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Süßwasserfische	Artikel 24 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Tiere nach den Nummern 1 bis 3 sowie sonstige Tiere	Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren	
1. Embryonen von Haus- rindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Artikel 15 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Samen von Haus- rindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Artikel 16 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Samen von Haus- schweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Artikel 15 und 16 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Artikel 14 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Bruteier von Geflügel	Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Eier und Sperma von Süßwasserfischen	Artikel 24 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Erzeugnisse nach den Nummern 1 bis 6, sonstige Waren tierischer Herkunft und Gegenstände, die Träger von Ansteckungs- stoff sein können	Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung

**Durchführung
der Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung bei Tieren**

Art, Verwendungszweck	Art und Weise der Kontrolle
1	2
I. Nämlichkeitskontrolle	
1. Klautiere und Einhufer in Sendungen von nicht mehr als 10 Tieren	Vergleich der Kennzeichnung jedes Tieres mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
2. Klautiere und Einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleich der Kennzeichnung von 10% der Tiere, jedoch mindestens 10 Tieren, mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Tiere bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1.
3. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von nicht mehr als 10 Transportbehältnissen	Vergleich der Kennzeichnung jedes Transportbehältnisses mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung
4. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von mehr als 10 Transportbehältnissen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleich der Kennzeichnung von mindestens 10% der Transportbehältnisse, jedoch mindestens 10 Transportbehältnissen, mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Transportbehältnisse bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1. 3. Stichprobenartige Kontrolle, ob die in den Transportbehältnissen befindlichen Tiere den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung zur Tierart und zum Verwendungszweck entsprechen
5. Sonstige Tiere	Vergleich der Tierart und der Kennzeichnung der Tiere oder der Transportbehältnisse mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
II. Physische Untersuchung	
1. Schlachtklautiere und -einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	<ol style="list-style-type: none"> a) Beschau der Gruppe b) weitergehende Untersuchung im Falle eines Verdachts
2. Klautiere, die zur Mast bestimmt sind, in Sendungen von mehr als 10 Tieren	<ol style="list-style-type: none"> a) Einzelbeschau b) weitergehende Untersuchung von mindestens 10% der Tiere, jedoch mindestens 10 Tieren, im Falle eines Verdachts
3. Hasen, Kaninchen, Geflügel, Süßwasserfische, Weichtiere, Bienen, Affen und Halbaffen	<ol style="list-style-type: none"> a) stichprobenartige Einzelbeschau b) weitergehende Untersuchung im Falle eines Verdachts
4. Sonstige Tiere	Einzeluntersuchung

Anlage 12
(zu § 29)**Durchführung**
der Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung bei Waren**I. Nämlichkeitskontrolle**

1. Bei jeder Sendung ist die Kennzeichnung der Ware mit den Angaben der die Ware begleitenden Bescheinigung zu vergleichen.
2. Abweichend von Nummer 1 kann in den Fällen der Einfuhr über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen oder der Durchfuhr die Nämlichkeitskontrolle darauf beschränkt werden,
 - a) bei Waren in Containern oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen die Unversehrtheit des Behältnisses,
 - b) bei amtlich verplombten Behältnissen die Unversehrtheit der Plombe zu prüfen.

II. Physische Untersuchung

1. Bei jeder Sendung ist zu prüfen, ob die Transportbedingungen die Waren in vorschriftmäßigem Zustand belassen haben und keine Anzeichen vorliegen, die Anlaß zu tierseuchenrechtlichen Beanstandungen geben.
2. 1% der Packstücke oder Packungen, jedoch mindestens zwei Packstücke oder Packungen, sind zu untersuchen.
3. Bei losen Erzeugnissen sind mindestens fünf Proben zu untersuchen.
4. Im Falle eines Verdachts sind weitergehende Untersuchungen durchzuführen.

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 4. Februar 1994

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „ModaBerlin – Europa Modemesse“ vom 19. bis 21. Februar 1994 in Berlin
2. „97. Internationale Lederwarenmesse“ vom 19. bis 22. Februar 1994 in Offenbach
3. „PRO VINS – Internationale Fachmesse für Weine und Spirituosen“ am 23. und 24. Februar 1994 in Düsseldorf
4. „RHEWEFA '94 – Fachausstellung für Fleischereien, Gastronomie und Großverbraucher“ am 27. und 28. Februar 1994 in Düsseldorf
5. „R + T 94 – Internationale Fachmesse Rolladen, Tore + Sonnenschutz“ vom 10. bis 13. März 1994 in Stuttgart
6. „Internationale Handwerksmesse – 46. Messe des Handwerks und für das Handwerk“ vom 12. bis 20. März 1994 in München
7. „Werkstättenmesse '94“ vom 19. bis 21. März 1994 in Offenbach
8. „KLIMA SÜD 94 – Fachausstellung für die Klima- und Lüftungstechnik“ vom 22. bis 26. März 1994 in Stuttgart
9. „INTHERM – 23. Internationale Fachmesse für Heizungs-, Klima- und Feuerungstechnik“ vom 22. bis 26. März 1994 in Stuttgart
10. „ISA – Internationale Sammler- und Antiquitäten-ausstellung“ vom 8. bis 10. April 1994 in Stuttgart
11. „IWB – Internationale Waffenbörse“ vom 8. bis 10. April 1994 in Stuttgart
12. „INTERNATIONALE DEUTSCHE MÜNZEN-MESSE“ vom 8. bis 10. April 1994 in Stuttgart
13. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“ vom 8. bis 10. April 1994 in Stuttgart
14. „INTERPHARM – 6. Pharmazeutische Messe mit DAZ-Kongreß für Wissenschaft und Praxis“ vom 15. bis 17. April 1994 in Stuttgart
15. „24. Modeforum Offenbach“ vom 16. bis 18. April 1994 in Offenbach
16. „FRISEURE – Fachmesse für Friseurbedarf, Körperpflege und Kosmetik. Deutsche Meisterschaft der Friseure 94 und Landesmeisterschaft Baden-Württemberg“ am 24. und 25. April 1994 in Stuttgart
17. „IMS '94 – 17. Internationale Messe für Schuhfabrikation und 48. Pirmasenser Lederwoche International“ vom 29. April bis 3. Mai 1994 in Pirmasens
18. „telematica – 7. Internationale Messe für Telekommunikation mit Fachkongressen und Workshops“ vom 3. bis 6. Mai 1994 in Stuttgart
19. „das moderne Büro – Messe für Bürogestaltung und Bürotechnik mit Sonderausstellung Werbetechnik/DTP“ vom 3. bis 6. Mai 1994 in Stuttgart
20. „CAT – 10. Internationale Fachmesse für Computer in Planung, Konstruktion und Fertigung mit Anwenderkongreß“ vom 17. bis 20. Mai 1994 in Stuttgart
21. „QUALITY – 5. Internationale Fachmesse und Kongreß für Qualitätssicherung“ vom 17. bis 20. Mai 1994 in Stuttgart
22. „MICRO ENGINEERING 94 – Kongreß und Ausstellung für Mikrosysteme und Präzisionstechnik“ am 18. und 19. Mai 1994 in Stuttgart
23. „ORTHOPÄDIE & REHA-TECHNIK – Internationale Fachmesse und Kongreß“ vom 31. Mai bis 3. Juni 1994 in Essen
24. „ModaBerlin – Europa Modemesse“ vom 6. bis 8. August 1994 in Berlin
25. „98. Internationale Lederwarenmesse“ vom 27. bis 30. August 1994 in Offenbach
26. „AMB – Internationale Ausstellung für Metallbearbeitung“ vom 13. bis 17. September 1994 in Stuttgart
27. „REHAB '94 – 8. Internationale Fachausstellung – Hilfen für Pflege, Rehabilitation, Integration –“ vom 14. bis 17. September 1994 in Karlsruhe
28. „33. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“ vom 17. bis 25. September 1994 in Friedrichshafen
29. „SÜFFA – Fachmesse für das Fleischerhandwerk“ vom 25. bis 27. September 1994 in Stuttgart
30. „IDENT VISION – 8. Internationale Fachmesse für Systeme und Anwendungen von Bildverarbeitungs- und Identifikationstechnologien mit Kongreß“ vom 5. bis 7. Oktober 1994 in Stuttgart
31. „InterCool 94 – Internationale Fachmesse für Tiefkühlkost, Speiseeis und Kältetechnik“ vom 6. bis 9. Oktober 1994 in Düsseldorf
32. „südback – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“ vom 8. bis 12. Oktober 1994 in Stuttgart
33. „FACHDENTAL SÜDWEST – Südwestdental – die Fachmesse für Zahnarztpraxis und Dentallabor“ am 14. und 15. Oktober 1994 in Stuttgart
34. „25. Modeforum Offenbach“ vom 15. bis 17. Oktober 1994 in Offenbach

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-
kanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-
blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefan-
gene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-
gesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei
Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Ertgelt bezahlt

- | | |
|---|--|
| <p>35. „EUROHOLZ – Internationale Fachmesse für Holzbe-
und -verarbeitung ... mit Kunststoff und Glas“
vom 20. bis 23. Oktober 1994 in Stuttgart</p> <p>36. „ama – Auto- und Motorrad-Ausstellung“
vom 29. Oktober bis 6. November 1994 in Stuttgart</p> <p>37. „ATW STUTTGART – Internationale Ausstellung für
Tourismus im Winterhalbjahr 94/95“
vom 29. Oktober bis 6. November 1994 in Stuttgart</p> <p>38. „HAFA – Verbraucherausstellung – Hauswirtschaft,
Familie, Bauen, Sport“
vom 12. bis 20. November 1994 in Stuttgart</p> <p>39. „Hobby + Elektronik – Ausstellung für Elektronik und
Computer“
vom 24. bis 27. November 1994 in Stuttgart</p> <p>40. „modellbau SÜD – Ausstellung für Auto-, Flug-,
Schiffs- und Eisenbahnmodellbau“
vom 24. bis 27. November 1994 in Stuttgart</p> | <p>41. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“
vom 25. bis 27. November 1994 in Stuttgart</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die in der Bekanntmachung über den Schutz von
Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom
6. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2046) bezeichnete Veran-
staltung</p> <p>„11. PRECIOSA – Internationale Fachmesse für Schmuck,
Uhren, Edelsteine und Silberwaren“,
die in der Zeit vom 20. bis 22. August 1994 in Düsseldorf
stattfinden sollte, wird nunmehr vom 19. bis 21. August
1994 stattfinden.</p> |
|---|--|

Bonn, den 4. Februar 1994

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger